Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/482

13. 02. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/282 —

Kriminelle „schwarze Schafe" bei Bundeskriminalamt und Bundesgrenzschutz

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat auf ihrer letzten Sitzung am 25. November 1994 per Beschluß festgestellt, daß es sich bei fremdenfeindlichen Übergriffen der Polizei gegenüber Ausländern um „nicht zu verallgemeinernde Einzelfälle" handele, die ohne Vorverurteilung „mit der gebotenen Sorgfalt untersucht und gegebenenfalls geahndet" würden. Der Vorsitzende der IMK erinnerte daran, daß die Länderinnenminister „erhebliche Bedenken gegen die Veröffentlichung von diesbezüglichem Zahlenmaterial" wegen der Gefahr möglicher Verallgemeinerungen hegten, und ermunterte die Minister: „... vielmehr sollten wir gemeinsam deutlich machen, daß es vereinzelt auch in der Polizei ‚schwarze Schafe' gibt."

Daher ersuchen wir die Bundesregierung, durch Veröffentlichung der ihr vorliegenden Zahlenangaben über Fehlverhalten von Polizeibeamten mit gutem Beispiel voranzugehen, gerade um unzutreffenden Vorstellungen vom Ausmaß dieses Problems möglicherweise entgegenwirken zu können.

Die nachfolgenden Fragen bitten wir jeweils für die Jahre 1990 bis 1994 und unterschieden nach Angehörigen des Bundeskriminalamtes bzw. des Bundesgrenzschutzes und – sofern der Bundesregierung dies bekannt ist – nach Polizeien der einzelnen Bundesländer zu beantworten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 9. Februar 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen ist für den Bundesgrenzschutz aufgrund der Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes zum 1. April 1992 erst ab diesem Zeitpunkt möglich.

Des weiteren sind aufgrund der gesetzlichen Tilgungsfristen des § 119 BDO alle Hinweise auf Disziplinarmaßnahmen nach drei bzw. fünf Jahren zu tilgen; bereits getilgte Disziplinarmaßnahmen können somit hier nicht mehr berücksichtigt werden. Im übrigen sieht auch § 90 e Abs. 2 BBG vor, Mitteilungen in Strafsachen nach drei Jahren den Personalakten zu entnehmen und zu vernichten.

Ungeachtet davon, daß Zahlen der einzelnen Bundesländer nicht bekannt sind, gibt die Bundesregierung zu polizeilichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, keine Stellungnahme ab.

1. Wie viele Strafermittlungsverfahren wegen welcher Tatvorwürfe (StGB-Paragraphen) wurden jeweils gegen Polizeibeamte bzw. gegen Unbekannt wegen polizeilichen Fehlverhaltens eingeleitet?

Im Bereich des Bundesgrenzschutzes (BGS) wurden seit 1992 insgesamt 193 und im Bereich des Bundeskriminalamtes (BKA) insgesamt vier Straf- bzw. Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Dienstausübung gegen Polizeivollzugsbeamte eingeleitet.

Im einzelnen:

Straftaten/ Verdacht von Straftaten	§§ StGB	Bundesgrenzschutz			Bundeskriminalamt		
		1992	1993	1994	1992	1993	1994
Körperverletzung im Amt	340	33	36	49	–	–	–
Strafvereitelung im Amt	258 a	5	10	6	–	–	–
Beleidigung	185	3	2	1	–	–	1
Verwahrungsbruch/ Unterschlagung	133 246	1 –	5 –	7 –	– –	– –	– –
Freiheitsberaubung	239	1	12	4	–	–	–
Vorteilsnahme	331	–	1	–	–	–	–
Nötigung	240	–	–	6	–	–	–
Diebstahl	242	–	1	1	–	–	–
Hausfriedensbruch	123	–	1	1	–	–	–
Fahrlässige Tötung	222	–	–	1	–	–	–
Urkundenunterdrückung	274	1	–	–	–	–	–
Verletzung des Dienstgeheimnisses	353 b	–	–	1	–	–	1
Sex. Mißbrauch von Gefangenen/ versuchte Vergewaltigung	174 a 178	2	–	–	–	–	–
Verfolgung Unschuldiger	344	–	1	–	–	–	–
Amtsanmaßung	132	–	–	1	–	–	–
Betrug	263	–	–	–	–	1	–
Verletzung des Datengeheimnisses	§43 BDSG	–	–	–	1	–	–
Gesamt[1])[2])		46	69	78	1	1	2

1) Personalstärke des BGS rd. 27 000 PVB inklusive Angestellte im Polizeivollzugsdienst und operative grenzpolizeiliche Unterstützungskräfte.

2) Personalstärke des BKA rd. 2 000 PVB.

2. Wie viele dieser Verfahren beruhten auf Strafanzeigen und -anträgen von Bürgerinnen und Bürgern, und wie viele wurden von Amts wegen eingeleitet?

Von den 193 eingeleiteten Straf- bzw. Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des BGS wurden 15 von Amts wegen und 176 aufgrund von Strafanzeigen und -anträgen aus der Bevölkerung eingeleitet.

Im Bereich des BKA beruhen zwei Straf- bzw. Ermittlungsverfahren auf Strafanträgen aus der Bevölkerung, die übrigen wurden von Amts wegen eingeleitet.

3. Wie wurden die gegen Polizeibeamte geführten Strafermittlungsverfahren in den betreffenden Jahren jeweils erledigt (Verfahrenseinstellung mit jeweiligen Einstellungs-Tatbeständen; Anklagen; Nicht-/Zulassung zur Hauptverhandlung; Freisprüche; Verurteilungen je mit Strafmaß)?

Die unter Frage 1 aufgelisteten Straf- und Ermittlungsverfahren wurden wie folgt abgeschlossen:

	Bundesgrenzschutz			Bundeskriminalamt		
	1992	1993	1994	1992	1993	1994
Gesamt	46	69	78	1	1	2
– davon noch nicht abgeschlossen	2	25	26	–	–	2
– davon Verfahrenseinstellung gemäß § 153 StPO	–	–	–	1	1	–
– davon Verfahrenseinstellungen gemäß § 153 a StPO	2	2	2	–	–	–
– davon Verfahrenseinstellungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO	33	39	49	–	–	–
– davon Freisprüche	3	–	–	–	–	–
– davon Verurteilungen						
– zu Geldstrafen	6[1])	2	–	–	–	–
– zu Freiheitsstrafen	–	1	1	–	–	–

1) Fünf Verurteilungen zu Geldstrafen sind noch nicht rechtskräftig.

4. a) Wie viele disziplinarische Vorermittlungsverfahren wurden gegen Polizeibeamte bzw. wegen polizeilichen Fehlverhaltens gegen Unbekannt eingeleitet?

Im Bereich des BGS wurden im fraglichen Zeitraum insgesamt in 61 Fällen und im Bereich des BKA insgesamt in zwei Fällen Disziplinarverfahren wegen des Verdachts der Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit der Dienstausübung eingeleitet. Im übrigen ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen „Unbekannt" nach der BDO nicht zulässig.

b) Wegen welcher Vorwürfe jeweils?

Den eingeleiteten Disziplinarverfahren liegen in der Regel die Vorwürfe der sachverhaltsgleichen Straf- bzw. Ermittlungsverfahren zugrunde.

c) Wie viele dieser Verfahren wurden jeweils von Amts wegen bzw. auf Bürgerinnen- und Bürgerbeschwerden hin eingeleitet?

Sowohl im Bereich des BGS als auch des BKA wurden die Disziplinarverfahren aufgrund des im Disziplinarrecht geltenden Legalitätsprinzips des § 26 BDO von Amts wegen eingeleitet.

Soweit sich aufgrund von Beschwerden Tatsachen für den Verdacht eines Dienstvergehen ergeben haben, wurden auch in diesen Fällen gegen die Beamten disziplinarrechtliche Schritte eingeleitet.

5. Wie viele derartige Verfahren wurden in den betreffenden Jahren mit jeweils welchen Ergebnissen/Disziplinarmaßnahmen abgeschlossen?

Die Disziplinarverfahren wurden wie folgt abgeschlossen:

	Bundesgrenzschutz			Bundeskriminalamt		
	1992	1993	1994	1992	1993	1994
Gesamt	11	31	29	1	1	–
– Einstellung des Verfahrens, weil ein Dienstvergehen nicht festgestellt werden konnte (§ 27 Abs. 1 Alt. 1 BDO)	3	22	7	–	–	–
– Einstellung des Verfahrens aus Opportunitätsgründen, weil die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt war (§ 27 Abs. 1 Alt. 2 BDO)	1	1	–	–	–	–
– Einstellung des Verfahrens, weil die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht zulässig war (§ 27 Abs. 1 Alt. 3 BDO)	–	3	–	–	–	–
– Einstellung des Verfahrens wegen des Verlustes der Beamtenrechte (§ 64 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 i.V.m. § 126 BDO)	–	–	1	–	–	–
– Geldbuße (§ 7 BDO)	–	–	–	1	–	–
– Entfernung aus dem Dienst (§ 11 BDO)	1	–	–	–	–	–
– noch nicht abgeschlossen	6	5	21	–	1	–

6. Wie viele dieser Strafermittlungs- und Disziplinar-(Vorermittlungs-)Verfahren gegen Angehörige des Bundesgrenzschutzes richteten sich in den betreffenden Jahren jeweils gegen Angehörige
   a) der Bahnpolizei,
   b) der mit der Sicherung des Luftverkehrs betrauten Einheiten,
   c) geschlossener Verbände,
   d) des Grenzschutzeinzeldienstes
      aa) im Bereich des Grenzschutzpräsidiums Ost,
      bb) am Flughafen Frankfurt/Main,
      cc) insgesamt?

Von den von 1992 bis 1994 eingeleiteten Straf- bzw. Ermittlungsverfahren richteten sich gegen Angehörige

	1992	1993	1994
– der Bahnpolizei	23	32	51
– der mit der Sicherung des Luftverkehrs betrauten Einheiten	5	–	–
– der geschlossenen Verbände	13	10	11
– des Grenzschutzeinzeldienstes	4	27	16
– davon im Bereich des Grenzschutzpräsidiums Ost	2	23	16
– an der Grenzschutzstelle Flughafen Frankfurt/Main	1	4	–

7. Wie viele dieser Strafermittlungs- und Disziplinar-(Vorermittlungs-)Verfahren
   a) hatten jeweils den Vorwurf ausländerfeindlicher oder rechtsextremistischer Handlungsweisen zum Anlaß,

Weder im Bereich des BGS noch des BKA wurden im genannten Zeitraum Fälle bekannt, in denen Ausländerfeindlichkeit oder rechtsextremistische Handlungsweisen im Rahmen der Dienstausübung Anlaß für Straf- bzw. Ermittlungsverfahren waren.

   b) beruhten auf Beschwerden von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern?

Von 1992 bis 1994 beruhten für den Bereich des BGS vier Straf- bzw. Ermittlungsverfahren auf Beschwerden bzw. Strafanzeigen/-anträgen von ausländischen Staatsangehörigen.

Für den Bereich des BKA ist kein derartiger Fall bekannt.

8. In wie vielen Fällen haben die Bundesregierung sowie nach deren Kenntnis die Länderregierungen in den betreffenden Jahren jeweils aufgrund entsprechenden Urteils oder auf dem Vergleichs- bzw. Kulanzwege wegen Verdachts eines polizeilichen Fehlverhaltens Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldzahlungen in welcher Gesamthöhe an Bürgerinnen und Bürger geleistet?

Weder im Bereich des BGS noch des BKA wurden Schmerzensgeld- bzw. Schadenersatzzahlungen wegen polizeilichen Fehlverhaltens geleistet. Hierunter fallen nicht Schadenersatzleistungen aufgrund von Verkehrsunfällen mit Dienstfahrzeugen.

Im Bereich des BKA wurden in Einzelfällen Entschädigungszahlungen nach den Grundsätzen des enteignungsgleichen Eingriffs gewährt.

9. In wie vielen Fällen ist in den betreffenden Jahren jeweils die Rechtswidrigkeit polizeilichen Einsatzverhaltens verwaltungsgerichtlich festgestellt worden?

Im genannten Zeitraum wurden dem Bundesministerium des Innern keine Fälle bekannt, in denen die Rechtswidrigkeit polizeilichen Einsatzverhaltens von BGS und BKA verwaltungsgerichtlich festgestellt wurde.

10. In wie vielen Fällen haben Polizeibeamte bzw. -angestellte in den betreffenden Jahren jeweils in bezug auf Vorkommnisse während ihrer Dienstausübung gegen Bürgerinnen und Bürger
    a) Strafanzeige gestellt wegen Nötigung, § 240 StGB,
    b) Strafanzeige und -antrag gestellt wegen Beleidigungsdelikten, §§ 185 bis 187 StGB,
    c) Strafanzeige und -antrag gestellt wegen Verbreitung von Polizeibildern, § 33 Kunsturhebergesetz,
    d) wegen Befürchtung eines solchen Vergehens die Wegnahme, Beschlagnahme oder Belichtung entsprechenden Filmmaterials verfügt?

Im Bereich des BGS werden Zahlen über Strafanzeigen/-anträge von Beamten bzw. Angestellten nicht erhoben.

Im Bereich des BKA wurden keine Fälle bekannt, in denen Angehörige Strafanzeige/-antrag wegen Beleidigungsdelikten (§ 185 ff. StGB), Nötigung (§ 240 StGB) oder Verbreitung von Polizeibildern (§ 33 KUG) gestellt haben. Des weiteren wurde auch kein Fall von Wegnahme, Beschlagnahme oder Belichtung von Filmmaterial wegen Befürchtung der Verbreitung von Polizeibildern (§ 33 KUG) bekannt.

11. In wie vielen der vorstehend unter Frage 11 d) angesprochenen Beleidigungsdelikten haben Dienstvorgesetzte gemäß § 194 Abs. 3 Satz 1 StGB Strafantrag gestellt?

Im Jahr 1994 hat der Präsident des BKA in einem Fall Strafantrag wegen Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) gestellt.

Im Bereich des BGS haben in 744 Fällen die zuständigen Dienstvorgesetzten gemäß § 194 Abs. 3 Satz 1 StGB Strafantrag wegen Beleidigungsdelikten gestellt.

12. Wie bewertet die Bundesregierung den Umfang und die Angemessenheit der unter den Fragen 11 und 12 angesprochenen Aktivitäten von Polizeibeamten?

Es entspricht der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, sich vor seine Amtsträger zu stellen. Im übrigen liegen dem Bundesministerium des Innern keine Informationen über unangemessene Reaktionen von Beamten bzw. der Dienstvorgesetzten auf persönlich beleidigende oder andere zu beanstandende Verhaltensweisen Dritter vor.

13. Wie ist in den jeweiligen Behörden die interne Kontrolle und Ermittlung in Fällen des Verdachts eines polizeilichen Fehlverhaltens verfahrensmäßig gewährleistet?

    a) Mit wie vielen Planstellen bzw. Stellen welcher Besoldungs- bzw. Tarifstufen sind die betreffenden Dienststellen seit ihrer Einrichtung jeweils ausgestattet gewesen?

    b) Wie viele dieser Planstellen bzw. Stellen waren jeweils zum Ende der betreffenden Jahre unbesetzt?

    c) Wie viele Inhaber dieser Planstellen und Stellen verweilten dort jeweils weniger als ein halbes Jahr, zwischen einem halben und einem Jahr, länger als ein Jahr?

Die interne Kontrolle über polizeiliches Fehlverhalten obliegt im Bereich der Grenzschutzpräsidien dem Sachbereich „Grundsatzfragen Dienstrecht und Disziplinarangelegenheiten". Diesem Sachbereich gehören jeweils zwei Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes (in der Regel Mitarbeiter mit der Befähigung zum Richteramt), zwei Sachbearbeiter (gehobener Dienst) sowie ein Bürosachbearbeiter (mittlerer Dienst) an. Diese Funktionen werden durch langjährig erfahrene Beamte/Beamtinnen wahrgenommen.

Im Bereich des BKA wird die interne Kontrolle durch das Justitiariat (ein Sachbearbeiter) und das Referat für Zentrale Angelegenheiten/Geheimschutz (ein Referatsleiter, ein Referent [halbtags] und zwei Sachbearbeiter) wahrgenommen. Diese Mitarbeiter üben ihre Aufgaben jeweils länger als ein Jahr aus.

Im Einzelfall wird durch den Präsidenten des BKA zusätzlich eine in der Besetzung unterschiedliche Kommission „zur Durchführung amtsinterner Kontrollmaßnahmen" eingesetzt.

d) Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungszeit der an der Dienststelle geprüften Vorgänge in den betreffenden Jahren?

Bei der Bearbeitung von nichtförmlichen Disziplinarmaßnahmen kann sowohl beim BGS als auch beim BKA von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von rund einem halben Jahr ausgegangen werden (ohne Rechtsbehelfsverfahren). Bei Disziplinarverfahren, denen ein sachverhaltsgleiches Strafverfahren zugrunde liegt, kann die Bearbeitung jedoch erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen, da gemäß § 17 BDO der Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten ist. Die Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens nimmt bis zur Entscheidung des Bundesdisziplinargerichtes rund ein Jahr in Anspruch.

14. Mit welchen Erwägungen haben die Bundesregierung sowie – nach ihrer Kenntnis – die Länderregierungen jeweils die Möglichkeit geprüft und entschieden, Polizeibeamte in besonders sensiblen und möglicherweise kriminogenen Einsatzbereichen (z. B. verdeckte Ermittler, Drogen, organisierte Kriminalität) nach einem Rotationsprinzip nur eine begrenzte Zeit auf den betreffenden Posten Dienst tun zu lassen?

    Warum haben die Bundesregierung bzw. die Länderregierungen diese Alternative gegebenenfalls nicht erwogen?

Der Einsatz von Polizeivollzugsbeamten, die als Verdeckte Ermittler (VE) in einem Ermittlungsverfahren verwendet werden, ist im Bundeskriminalamt seit 1985 in einer Dienstanweisung geregelt. Darin wurde unter Nummer 2 festgelegt, daß ein als VE eingesetzter Vollzugsbeamter grundsätzlich nicht länger als fünf Jahre in diesem Bereich zu verwenden ist. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität am 22. September 1992 ist diese Dienstanweisung den geänderten Bedingungen der Strafprozeßordnung angepaßt worden. Die Regelung der Verwendungsdauer ist hierbei vollinhaltlich übernommen worden.

Die Bearbeitung spezieller Deliktsfelder (z. B. Rauschgiftkriminalität, Organisierte Kriminalität) bedarf intensiver Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Dies betrifft Auswertungen und Ermittlungen gleichermaßen, so daß eine Rotation in zeitlich vertretbaren Abständen grundsätzlich nur sinnvoll ist, wenn die Aufgabenerledigung dadurch nicht negativ beeinflußt wird. Im übrigen wird selbstverständlich eine möglichst weite Verwendungsbreite aller Polizeibeamten angestrebt.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333